

Kindertagesstätten Betreuungsvertrag

zwischen der **Stadt Gummersbach**, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach

und

Personensorgeberechtigten 1

Personensorgeberechtigten 2

| | | |
|-----------------|--|--|
| Name, Vorname | | |
| Anschrift | | |
| Telefon | | |
| Nationalität | | |
| Familiensprache | | |

über die Betreuung des Kindes:

| | | | |
|---------------|--|--------------|--|
| Name, Vorname | | Geburtsdatum | |
| Anschrift | | Geburtsort | |
| | | Nationalität | |

ab dem in der Kindertagesstätte.....

§ 1 Betreuungsumfang

- 1.) Mit der Aufnahme eines Kindes legen sich die Erziehungsberechtigten auf eine der zur Verfügung stehenden Betreuungszeiten fest. Die tatsächliche Vergabe eines Platzes mit einer bestimmten Betreuungszeit ist grundsätzlich von seiner Verfügbarkeit abhängig.
- 2.) Die Betreuungszeiten werden zunächst für **1 Jahr** festgelegt. Änderungen der festgelegten Betreuungszeiten im **laufenden** Kindergartenjahr sind grundsätzlich nicht möglich. Der Vertrag mit den festgelegten Betreuungszeiten verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn nicht bis zum Ablauf des Vertrages eine Abänderung der Betreuungszeit vereinbart worden ist.
- 3.) Das Kind wird zu folgenden Zeiten betreut:

25 Wochenstunden

35 Wochenstunden

45 Wochenstunden

§ 2 Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt bei der Kindergartenleitung. Vor dem Aufnahmezeitpunkt sind nach § 10 Abs. 1 KiBiz ein **ärztliches Attest** (nicht älter als 14 Tage) welches bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, sowie das Nachweisheft über die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Kosten für etwaige ärztliche Atteste/Bescheinigungen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 3 Auftrag der Kindertageseinrichtung

- 1.) Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gummersbach sind die in §§ 2, 3, 13 und 14 KiBiz festgelegten Aufgaben und Ziele.
- 2.) Die **Erziehung** des Kindes in der Familie wird durch die Arbeit des von der Stadt Gummersbach angestellten Betreuungspersonals ergänzt und unterstützt. Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen regelmäßigen Dialog über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dabei wird eine gute Zusammenarbeit zwischen der Betreuungseinrichtung und dem Elternhaus vorausgesetzt. Die regelmäßige Teilnahme an Elternversammlungen, Elternabenden, Ausflügen oder Festen wird darüber hinaus als wünschenswert erachtet.
- 3.) Das Konzept der Einrichtung ist Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag wird dem Konzept ausdrücklich zugestimmt.

§ 4 Besuch des Kindergartens/Abwesenheit/Fotographien

- 1.) Damit die Kindertageseinrichtung ihrer Aufgabe gerecht werden kann, ist ein **regelmäßiger** und **pünktlicher** Besuch der Einrichtung erwünscht. Bei Erkrankungen oder sonstigem Fernbleiben des Kindes ist der Kindergarten am Morgen des Fernbleibens zu benachrichtigen.
- 2.) Die Kleidung des Kindes sollte strapazierfähig und den Witterungsverhältnissen angepasst sein. Die Bekleidung und die Gegenstände, die das Kind mit und an sich führt, sollten - soweit möglich - mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
- 3.) Die Stadt Gummersbach haftet nicht für beschädigte oder verlorene Spielsachen der Kinder.
- 4.) Zur Durchführung des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages erstellt die Kindertagesstätte Bildungsdokumentationen. **Der Erstellung einer Bildungsdokumentation wird gemäß KiBiz § 13 b Absatz 1 mit der Unterschrift unter diesen Vertrag ausdrücklich zugestimmt.** Die Einrichtung organisiert Ausstellungen mit Werken von Kindern im gesamten Gebäude und nimmt an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Aktionen teil. Aus diesen Anlässen werde auch Kinder fotografiert. Mit der Unterschrift unter diesen Kindertagesstätten Betreuungsvertrag wird ausdrücklich der Verwendung von Fotografien, auf denen das eigene Kinde abgebildet ist, in der Bildungsdokumentation des Kindes, in den Bildungsdokumentationen anderer Kinder und für Ausstellungen im gesamten Gebäude zugestimmt. Des Weiteren stimmen die Personensorgeberechtigten mit Unterschriftserteilung zu, dass Fotografien des eigenen Kindes, die anlässlich von Veranstaltungen und Aktionen entstanden sind, an die beteiligten Kooperationspartner sowie an öffentlich zugänglichen Medien weitergegeben und von diesen unter Bezugnahme auf die Veranstaltung genutzt werden dürfen. Über die vorgesehene Weitergabe an und Verwendung der Bilder in öffentlich zugänglichen Medien werden die Personensorgeberechtigten vorher durch Aushang oder mündliche Mitteilung informiert. Der Verwendung der Fotos auf der Homepage der Kindertagesstätte ist durch ankreuzen des nachstehenden Textes gesondert zuzustimmen.

Der Verwendung von Fotos auf der Homepage der Kindertagesstätte, auf denen das eigene Kind abgebildet ist und die zur Durchführung des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages erstellt wurden, wird ausdrücklich zugestimmt.

(Bitte ankreuzen)

Ja

§ 5 Krankheit

- 1.) Bei **Erkrankungen**, die den Betreuungsbedarf eines Kindes erheblich erhöhen, bei ansteckenden Krankheiten bzw. bei Verdacht auf solche, sowie bei Kopflausbefall ist eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Verdacht bzw. die Erkrankung des Kindes den Einrichtungsbetreuern unverzüglich mitzuteilen.
- 2.) Nach **ansteckenden Krankheiten** des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen bzw. Verdacht auf solche Krankheiten darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

- 3.) Bei **Kopflausbefall** des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen ist dieses der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen wenn die erforderliche Behandlung erfolgreich und endgültig abgeschlossen ist. Bei Verdacht auf Kopflausbefall sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung berechtigt, Kontrollen der Kopfhaut durchzuführen.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Personal der Einrichtung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII i.V.m. der mit dem Jugendamt geschlossenen Vereinbarung verpflichtet ist, bei vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“, sich von einer Kinderschutzfachkraft beraten zu lassen und bei nicht anderweitiger Abwendbarkeit der Gefährdung im Anschluss an die Prüfung das Jugendamt zu informieren. Einen solchen Anhaltspunkt stellt auch der Besuch der Einrichtung durch ein Kind, das Krankheiten oder Kopflausbefall, wie in Pkt. 2 und 3 dieses Paragraphen genannt, weiterverbreiten kann, dar. Im Übrigen kann das Personal der Einrichtung bei fehlender Erklärung zur Entbindung von Schweigepflichten gegenüber Ärzten und Therapeuten, in den Fällen der Nummern 2.) und 3.) ein ärztliches Attest auf Kosten der Eltern darüber verlangen, dass das Kind frei von Krankheitssymptomen oder Läusebefall ist.

- 4.) Das Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung darf den Kindern grundsätzlich **keine Medikamente** verabreichen. Die Regelungen für Kinder, für die eine Medikamenteneinnahme während der Betreuungszeit notwendig ist, sind gesondert im **Leitfaden** „Medikamentenvergabe durch Erzieher/Erzieherinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter /Mitarbeiterinnen“ festgelegt.
- 5.) Eine Haftung des Personals der Kindertageseinrichtung der Stadt Gummersbach ist ausgeschlossen.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden bedarfsgerecht auf Grundlage einer regelmäßigen Jugendhilfeplanung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten durch die Stadt Gummersbach als Träger festgesetzt.

§ 7 Aufsichtspflicht

- 1.) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung beginnt bei persönlicher Übergabe des Kindes durch die Personenberechtigten bzw. einer autorisierten Person an das pädagogisch tätige Personal und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes aus der Obhut der Einrichtung nach Ende der Betriebszeit in den Verantwortungsbereich des Personensorgeberechtigten bzw. einer autorisierten Person.
- 2.) Sollte das Kind, wenn auch nur gelegentlich oder in Notfällen, von aufsichtsfähigen Dritten aus der Einrichtung abgeholt werden, haben die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung hierüber eine schriftliche **Wegeerklärung** abzugeben. Sollte das Personal begründete Zweifel an der Eignung dieser Personen haben, wird das Kind nach Beendigung der Öffnungszeit nicht übergeben und die Personensorgeberechtigten darüber informiert.
- 3.) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung und den Nachhauseweg besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.
- 4.) Während der Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen, verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten bzw. deren Beauftragten.

§ 8 Unfallversicherung

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für Unfälle, die Kindergartenkinder bei Tätigkeiten in einem zeitlichen, örtlichen und inneren Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden. Demnach besteht der Unfallversicherungsschutz

- a.) bei der Betreuung in der Kindertageseinrichtung,
- b.) bei sonstigen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen usw.
- c.) auf dem direkten Hin- und Rückweg.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf dem direkten Weg zur Einrichtung nur dann Versicherungsschutz besteht, wenn das Kind durch einen Personensorgeberechtigten oder dessen Vertreter begleitet wird.

- d.) auf dem Weg von oder nach dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Kindertageseinrichtung außerhalb der Einrichtungsanlage stattfindet.

§ 9 Abmeldung und Änderung

- 1.) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08 eines Jahres und endet am 31.07 des daraus folgenden Jahres.
- 2.) Eine **Kündigung des Betreuungsverhältnisses** ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Beitragspflichtigen kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss spätestens bis zum 05. Des Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eingehen.
- 3.) Wenn ein Kind mindestens 4 Wochen ohne Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung fehlt, wird der Platz in der Einrichtung nicht weiter reserviert. Das Kind wird automatisch von der Betreuung in der Einrichtung abgemeldet und es erfolgt eine Neubelegung. Das Entgelt ist bis zum Zeitpunkt der Neubelegung weiter zu entrichten.
- 4.) Seitens des Trägers der Kindertageseinrichtung ist eine fristlose **Vertragskündigung** aus wichtigem Grund schriftlich möglich.

Als **wichtiger Grund** gilt insbesondere, wenn

- a.) das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin unentschuldig in der Einrichtung fehlt.
- b.) eine weitergehende Betreuung des Kindes aus pädagogischen Gründen abgelehnt werden muss. Dies ist der Fall, wenn nach abschließender Beurteilung durch die Fachkräfte der erzieherische Bedarf des Kindes mit Mitteln der Einrichtung nicht gedeckt werden kann oder die Aufsichtspflicht für ein Kind aufgrund Selbst- oder Fremdgefährdung nicht ausreichend erfüllt werden kann. Vor einer Kündigung nach diesem Absatz sind die Personensorgeberechtigten angemessen in die Entscheidung mit ein zu beziehen.
- c.) eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten tiefgreifend gestört und daher nicht mehr möglich ist. Die Feststellung wird von der Leitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Verwaltung des Trägers getroffen.
- d.) die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung im Wesentlichen unrichtige Angaben gemacht haben.
- e.) die Einrichtung ganz oder zum Teil aufgelöst wird.

§ 10 Elternbeitrag

- 1.) Der monatliche Elternbeitrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Fassung der **Satzung** der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.
- 2.) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kindergartenjahr (01.08 des Jahres) oder mit dem 01. Des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung beginnt, wenn der Vertrag nicht um ein weiteres Kindergartenjahr verlängert wird. Die Elternbeiträge sind ab Beginn der Beitragspflicht monatlich im Voraus bis zum 01. Eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kindergartenjahres (dem nächsten 31.07) oder mit dem Ende des Kalendermonats, zu dem die Betreuung durch die Beitragspflichtigen oder durch die Leitung der Einrichtung in schriftlicher Form aus den Gründen gemäß § 9 Abs.2 oder Abs.6 dieses Vertrages gekündigt wird.
- 3.) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die entsprechende wöchentliche Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist und der Platz vorgehalten wird.
- 4.) Der Elternbeitrag ist ein **öffentlich-rechtlicher Beitrag** zu den Jahresbetriebskosten und ist daher auch zu zahlen:

- a.) während der Schließungszeiten des Kindergartens (Ferienzeit, Brauchtumstag etc.)
 - b.) bei versäumten Besuch der Einrichtung oder bei Erkrankung des Kindes.
 - c.) wenn die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe in der Einrichtung wegen Ansteckungsgefahr oder sonstigen Ereignissen, die der Träger nicht zu vertreten hat, vorübergehend geschlossen werden muss.
 - d.) Wenn die Kindertagesstätte infolge Erkrankungen des Personals, Teilnahme des Personals an Fortbildungsveranstaltungen oder sonstigen Tagungen weniger als 2 Wochen pro Kalendermonat geschlossen ist.
- 5.) Die Stadt Gummersbach ist berechtigt und verpflichtet die Angaben in der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ zu überprüfen. Wer darin unrichtige oder unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig. Die Stadt Gummersbach ist darüber hinaus berechtigt die eventuell zu wenig gezahlten Elternbeiträge auch für die zurückliegenden Zeiträume des Kindergartenbesuchs nachzufordern. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
 - 6.) Bei Nichtangabe oder auch bei nicht fristgerechter Abgabe der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“, sowie der geforderten Einkommensnachweise ist gemäß § 7 Abs. 4 der Elternbeitragsatzung der höchste Elternbeitrag gemäß § 5 der Elternbeitragsatzung zu entrichten.
 - 7.) Über die Festsetzung des Elternbeitrages erhalten der/die Personensorgeberechtigte(n) einen gesonderten Beitragsbescheid.

§ 11 Mittagessenbeitrag

Bei Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung mit Mittagessen sind die Kosten und die Nebenkosten für das Mittagessen entsprechend der „Erklärung zur Essensgeldpauschale“ an den Träger der Einrichtung zu zahlen, insofern das Kind 35 oder 45 Stunden betreut wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1.) Im Falle einer Trennung der Personensorgeberechtigten bleibt der Vertrag grundsätzlich unverändert bestehen. Bei Sorgerechtszug oder Aufgabe der Personensorgeberechtigung ist der Vertrag mit den jeweils Sorgerechtigten Personen neu abzuschließen.
- 2.) Die Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist bei der Vertragsabschließung in Augenschein zu nehmen.
- 3.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesen Vertrag einbezogenen Entgelt- und Kindertagesstättenordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- 4.) Alle im Rahmen des Betreuungsvertrages erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und Abs.3 KiBiz, sowie dem einschlägigen Datenschutzrecht.

Datum, Unterschrift **Leitung** im Auftrag des Trägers

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 1

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 2

§ 2 KiBiz – Allgemeiner Grundsatz Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

§ 3 KiBiz – Aufgaben und Ziele (1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. (2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 10 KiBiz – Gesundheitsvorsorge (1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

§ 12 KiBiz – Datenerhebung und -verarbeitung (1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen: 1. Name und Vorname des Kindes; 2. Geburtsdatum; 3. Geschlecht; 4. Staatsangehörigkeit; 5. Familiensprache; 6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern. Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen. (2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

§ 13 KiBiz – Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit (1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch. (2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen. (3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten. (4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit. (5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

§ 13b KiBiz - Beobachtung und Dokumentation (1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. (2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 14 KiBiz – Zusammenarbeit mit der Grundschule (3) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt: 1. Name und Vorname des Kindes; 2. Geburtsdatum; 3. Geschlecht; 4. Familiensprache; 5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung; 6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern. Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.